

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kolo". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name " Kolo e.V. ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Speyerstraße. 4, 10779 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins sind die Förderungen der Hilfen für Behinderte, Flüchtlingen und der Wissenschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und 10 AO).
- (2) Für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung von gesetzlichen Betreuern und Vereinen durch die Stellung von zusätzlichen Hilfsleistungen für gesetzlich Betreuten und noch nicht betreuten psychisch kranken und behinderten Menschen sowie Flüchtlinge mit dem Ziel der Steigerung der Qualität bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen ( Re) Integration .
  - b) die erste Sozialberatung und weitere Orientierungsplanung für Flüchtlinge und akut Verfolgte
  - c) das Anbieten von wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen im Bereich der sozialen Versorgung, psychosoziale Hygiene für die beschäftigte in sozialen und gesetzlichen Betreuung.
  - d) Einzel- und - Familienhilfe für die Menschen in besonderen schwierigen Lebenslagen
  - e) Darüber hinaus nimmt der Verein Aufgaben wahr, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Es kann Mitglieder, Fördermitglieder und / oder Ehrenmitglieder geben.

# SATZUNG

(3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein finanziell mit Beiträgen zu unterstützen. Dieses Geld wird auf einem gesonderten Konto gebucht. Die Fördermitglieder haben Anrecht auf Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge. Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet wie bei allen anderen Mitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss, siehe nachfolgenden Punkt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über die Fortsetzung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmen prüft und entscheidet der Vorstand.

c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für die folgenden Kalenderjahre beschließt.

(2) Dabei wird zwischen einfachen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Die einfachen Mitglieder zahlen den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, während die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern unterschiedlich ausfallen kann. Der Vorstand wird ermächtigt, dahingehende Vereinbarungen mit Fördermitgliedern abzuschließen.

(3) Fördermitglieder können eine besondere Erwähnung ihrer Mitgliedschaft und ihrer Förderung in Veröffentlichungen des Vereins erhalten, so sie dies wünschen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht zahlungsfähig sind, von der Beitragspflicht zu befreien. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht per se frei gestellt für die Dauer ihrer Amtszeit.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

# SATZUNG

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(1) Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich oder außerordentlich zusammen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb von vier Wochen zusammen, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich eingeladen mit einer Mindestfrist von 2 Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand des Vereins zu wählen,
- b) über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen
- c) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- d) dem Vorstand des Vereins Entlastung und für die kommende Tätigkeitsperiode Empfehlungen zu erteilen,
- e) über Ergebnisse von Arbeitsgruppen zu entscheiden.

# SATZUNG

## § 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig und besteht aus mindestens 4 Personen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsmacht, vertreten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt weitere Vereinsmitglieder und Fachpersonen, die die Tätigkeit des Vereins fachlich unterstützen können, als ordentliche Mitglieder, in den Vorstand zeitlich befristet oder unbefristet bis zum Ende der Periode zu berufen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt die geschäftsführende Tätigkeit des Vereins an Einzelpersonen zu delegieren.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evin e.V., Graefestraße 26, 10967 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Satzungsänderung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde am 11.11.2015 erstellt.